

Verordnung der Stadt Alzenau für das Städtische Stadion im Sportzentrum Priscoß (StadionVO)

Vom 4. August 2009

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl Seite 540), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Städtischen Stadions im Sportzentrum Priscoß.

§ 2 Aufenthalt

(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Städtischen Stadions im Sportzentrum Priscoß dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 3 Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher hat die vorgesehenen Zugänge zum Stadion und innerhalb des Stadions zu benutzen.

(2) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Der Kontroll- und Organisationsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall ist der Zutritt zu verwehren.

(4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen nicht befolgt, kann vom Kontroll- und Ordnungsdienst aus dem Stadion verwiesen werden.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in andere Blöcken – einzunehmen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

(1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
- b) Waffen jeder Art;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;

- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende rechts- bzw. linksradikalen Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Alzenau in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters Fahnen führen, die über die in § 5 Abs. 1 Buchst. h genannten Maße hinausgehen, oder entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. i Megaphone führen.

(3) Die Verbote in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung gelten nicht für dienstlich mitgeführte Ausrüstungsgegenstände, Waffen o. ä. vom Stadion eingesetzten Polizei- und Ordnungskräften.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Alzenau kann im Vollzug des Art. 23 LStVG zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Den damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Alzenau ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Alzenau nicht.

(2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt Alzenau unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), kann mit Geldbuße bis 1.000,00 € belegt werden, wer entgegen

- a) sich unberechtigt im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält, seine Eintrittskarte, seinen Berechtigungsausweis nicht vorzeigt, nicht seinen auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt, sich nicht vom Kontroll- und

- Ordnungsdienst oder der Polizei untersuchen lässt oder mitgeführte Gegenstände nicht vorzeigt gem. §§ 2 und 3 dieser Verordnung,
- b) sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, nicht der Zuweisung eines anderen Platzes durch die Polizei oder Kontroll- und Ordnungsdienst folgt, Auf- und Abgänge sowie Flucht- und Rettungswege nicht frei hält, als Fahrzeuglenker den Weisungen des Veranstalters, des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei nicht folgt oder den Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes, des städtischen Aufsichtsbeamten oder des Stadionsprechers nicht Folge leistet gem. § 4 dieser Verordnung,
 - c) dem Verbot des Mitführens, Verwenden, Anbieten oder Verkaufen von Gegenständen i. S. d. § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - d) dem Verbot von Handlungen i. S. d. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Personen, die gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Einschränkung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Zutrittsberechtigungen wie Jahres- bzw. Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben.

(3) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

Der hiervon betroffene Besucher ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten dem Deutschen Fußballbund übermittelt werden, der darüber befindet, ob ein Stadionverbot mit bundesweiter Wirksamkeit ausgesprochen wird.

Im Falle eines Stadionverbotes, dem ein schuldhaftes Handeln des Besuchers zugrunde liegt, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises für Eintrittskarten, auch nicht für Jahreskarten.

(4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schuss-, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

(5) Personen, die verbotene Handlungen i. S. d. § 5 dieser Verordnung begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.

(6) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden. Im Übrigen hat der Besucher, der verbotene Sachen mitführt, die Wahl, ob er mit diesen Sachen das Stadion verlässt oder auf das Eigentum an den Sachen verzichtet und sie dem Ordnungsdienst oder der Polizei zur Vernichtung übergibt. Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.

(7) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Alzenau, 4. August 2009

gez.

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister